

Q & A zum Aktienumtausch nach dem GesRÄG 2011

Q 1. Warum werden die Aktien der Gesellschaft umgetauscht?

A 1. Aufgrund einer Gesetzesänderung infolge Inkrafttretens des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011 („**GesRÄG 2011**“) müssen sämtliche Aktien der Gesellschaft in einer oder in mehreren Sammelurkunden verbrieft werden. Diese Sammelurkunde(n) ist/sind bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft („**OeKB**“) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Derzeit sind noch einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) der Gesellschaft im Umlauf. Um der neuen Rechtslage zu entsprechen, müssen diese daher eingesammelt und durch Sammelurkunden ersetzt werden, die den gesamten Aktienbestand der Gesellschaft verbrieften und bei der OeKB hinterlegt sind.

Q 2. Welche Rechtsfolgen drohen im Falle des nicht rechtzeitigen Umtauschs?

A 2. Für die Umstellung auf Sammelverbriefung steht der Gesellschaft eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013 zur Verfügung. Ab dem 1. Jänner 2014 gelten Inhaberaktien, die nicht sammelverbrieft und entsprechend hinterlegt sind, als Namensaktien. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass die Gesellschaft ein Aktienbuch anlegen müsste und als Aktionär der betroffenen Aktien nur derjenige gelten würde, der in diesem Aktienbuch eingetragen ist. Weiters würde eine weitere Aktienart entstehen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an der Wiener Börse gehandelt werden könnte. Die rechtzeitige Umstellung auf Sammelverwahrung ist daher notwendig.

Q 3. Welche Aktionäre müssen im Rahmen des Aktienumtauschs tätig werden?

A 3. Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich im Rahmen des Umtauschverfahrens für jene Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) zurzeit in Heimverwahrung halten. Für Aktionäre, deren effektive Stücke bereits von einem Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot in Sammelverwahrung verwahrt werden, ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Q 4. Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht für Aktionäre, die noch effektive Stücke in Heimverwahrung halten?

A 4. Aktionäre, die noch einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) der Gesellschaft in Heimverwahrung halten, werden gebeten, innerhalb der Umtauschfrist (siehe A 5.):

- ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut zu eröffnen, ihre effektiven Stücke bei diesem Kreditinstitut einzureichen und die Weiterleitung der effektiven Stücke an die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, als Einreichstelle zu veranlassen; oder
- ihre effektiven Stücke direkt bei der Einreichstelle während der üblichen Geschäftszeiten unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Wertpapierdepots einzureichen.

Mittels dreier Aufforderungen, welche im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht und auf der Internetseite der Gesellschaft (unter: www.bks.at/aufgebotsverfahren) zur Verfügung gestellt werden, werden die Aktionäre unter Mitteilung der Details des Umtauschs zur Einreichung aufgefordert.

Die Inhaber effektiver Stücke werden darauf hingewiesen, dass es für eine korrekte steuerliche Behandlung entsprechend den §§ 27ff EStG 1988 erforderlich ist, einen allfälligen Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 gegenüber der depotführenden Stelle durch Vorlage der historischen Ausfolgungsbelege mit den übereinstimmenden Aktiennummern nachzuweisen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die korrekte steuerliche Behandlung durch die depotführenden Stellen.

Q 5. Wann findet der Aktienumtausch statt?

A 5. Den Aktionären, deren einzelverbriefte Aktienurkunden (effektive Stücke) noch in Heimverwahrung verwahrt sind, wird die Frist vom 16. Oktober 2012 bis 30. Jänner 2013 (einschließlich), sohin mehr als drei Monate, zur Verfügung stehen, um ihre Aktien umzutauschen. Erst nach vollständigem Verstreichen dieser Frist werden die nicht eingereichten Reststücke für kraftlos erklärt werden. Die betroffenen effektiven Stücke verlieren damit ihren Charakter als Wertpapier; die Inhaber dieser effektiven Stücke bleiben aber Aktionäre der Gesellschaft (siehe dazu A 7.).

Q 6. Was erhalten Aktionäre im Austausch gegen Einreichung ihrer effektiven Stücke?

A 6. Bei Einreichung der einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) wird die der Beteiligung am Grundkapital entsprechende Anzahl von Aktien auf das jeweilige Depot des einreichenden Aktionärs gutgeschrieben. Jeder Aktionär kann ab dem Zeitpunkt der Depotgutschrift durch seine Depotbank mittels Anweisung an diese über seine Aktien verfügen.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist gemäß § 10 AktG idF GesRÄG 2011 ausgeschlossen.

Q 7. Welche Rechtsfolgen treffen Aktionäre im Falle des Untätigbleibens und der Kraftloserklärung ihrer effektiven Stücke?

A 7. Werden nicht sämtliche in Heimverwahrung befindlichen einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) bei der Einreichstelle eingereicht, werden die nicht eingereichten Reststücke nach Verstreichen der Umtauschfrist nach dem 30. Jänner 2013 für kraftlos erklärt werden. Die Kraftloserklärung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart und auf der Internetseite der Gesellschaft (unter: www.bks.at/aufgebotsverfahren) zur Verfügung gestellt werden. Mit der Kraftloserklärung verlieren die nicht eingereichten effektiven Stücke ihren Charakter als Wertpapier; die Inhaber dieser effektiven Stücke bleiben aber Aktionäre der Gesellschaft.

Die Kraftloserklärung beeinträchtigt die vermögensrechtliche Stellung der betroffenen Aktionäre nicht. Diese bleiben Aktionäre der Gesellschaft und können jederzeit auch nach Kraftloserklärung bei der Einreichstelle unter Einreichung der für kraftlos erklärten effektiven Stücke die Buchung einer Gutschrift auf ein von ihnen bekannt zu gebendes Wertpapierdepot verlangen.

Die Gesellschaft wird die Aktien jener Aktionäre, die im Rahmen des Aktienumtauschs untätig geblieben sind und ihre Aktien nicht reklamiert haben, einem „Sammeldepot für unbekannte Aktionäre“ gutbuchen. Diese Aktien vermitteln den jeweiligen Aktionären kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft oder auf Auszahlung einer Dividende. Die betroffenen Aktionäre haben erst dann einen Anspruch auf Dividenden-Auszahlung, wenn sie ihre — mittlerweile für kraftlos erklärten — effektiven Stücke unter Bekanntgabe eines Wertpapierdepots eingereicht haben. Die Gesellschaft wird daher dem Sammeldepot für unbekannte Aktionäre auch keine

Dividenden gutschreiben. Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

Q 8. Wie haben Aktionäre vorzugehen, deren effektive Stücke abhanden gekommen sind?

A 8. Die Kraftloserklärung von Aktien, die abhanden gekommen sind, erfolgt durch das Gericht auf Grundlage des Kraftloserklärungs-Gesetzes und ist von den jeweils betroffenen Aktionären selbst zu veranlassen. Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) nicht mehr auffinden, können sich erst dann am Umtauschverfahren beteiligen, wenn Ihnen ein Gerichtsbeschluss auf Kraftloserklärung ihrer Aktien vorliegt.

Q 9. Was passiert mit den eingereichten effektiven Stücken?

A 9. Die eingereichten einzelverbrieften Aktienurkunden (effektiven Stücke) werden entwertet oder vernichtet. Im Falle der Entwertung können den Aktionären entwertete effektive Aktien als „Erinnerungsstücke“ ausgehändigt werden. Aktionäre, welche die kostenfreie Ausfolgung eines entwerteten effektiven Stückes als Erinnerungsstück wünschen, werden gebeten, diesen Wunsch per E-Mail bei Herrn Manfred Patterer, 0043/463/5858-850, mailto: manfred.patterer@bks.at, zu deponieren.

Q 10. Wer trägt die Kosten des Aktienumtauschs?

A 10. Die Gesellschaft trägt die Kosten des Umtauschverfahrens. Dies gilt nicht für die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines Wertpapierdepots durch jene Aktionäre, die ihre einzelverbrieften Aktienurkunden bislang in Heimverwahrung gehalten haben. Für jene Aktionäre, welche ausschließlich effektive Stücke innehaben und auch bei keiner Fremdbank über ein Wertpapierdepot verfügen, bieten wir zur ausschließlichen Einbuchung für ihre Aktien an der BKS Bank AG die Einrichtung eines kostenlosen Wertpapierdepots bei der Gesellschaft an.

Bitte richten Sie Ihre allfälligen Fragen zum Aktienumtausch an:

Mag. Herbert Titze, MBA, 0043/463/5858-120, mailto: herbert.titze@bks.at, oder

Manfred Patterer, 0043/463/5858-850, mailto: manfred.patterer@bks.at.